

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2012/16
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/16)

4. Januar 2012

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 19. bis 23. März 2012)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Abschnitte 1.6.3 und 1.6.4: Übergangsvorschriften für Tanks

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Vereinfachung und Überarbeitung bestimmter Übergangsvorschriften für Tanks.
Zu treffende Entscheidung:	Änderung der Abschnitte 1.6.3 und 1.6.4 RID/ADR.
Damit zusammenhängende Dokumente:	OTIF/RID/RC/2010-B/Add.1 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/120/Add.1) Tagesordnungspunkt 2

Einleitung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im September 2010 hat die Tank-Arbeitsgruppe eine Überprüfung der Übergangsvorschriften für Tanks vorgenommen. Es wurden zwar verschiedene vorläufige Texte ausgearbeitet, die in der Folge jedoch nicht zur Annahme vorgeschlagen wurden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

2. Ziel des vorliegenden Antrags ist es, diese Änderungen zu konkretisieren.
3. Um ihre Überlegungen zu bestimmten Übergangsvorschriften fortführen zu können, benötigt die Tank-Arbeitsgruppe Kenntnisse über die früher verabschiedeten Änderungen und ersucht die Sekretariate insbesondere für die Texte vor 1997 um Unterstützung.

Antrag

4. Es wird vorgeschlagen, die nachstehend aufgeführten Übergangsvorschriften wie folgt zu ändern (durchgestrichener Text wird gestrichen, fett gedruckter Text wird hinzugefügt):

(nur ADR:)

- "**1.6.3.6** a) ~~Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge, die zwischen dem 1. Januar 1978 und dem 31. Dezember 1984 gebaut wurden, müssen, wenn sie nach dem 31. Dezember 2004 verwendet werden, den ab 1. Januar 1990 geltenden Vorschriften der Rn. 211-127 (5) über die Wanddicken und den Schutz gegen Beschädigungen entsprechen.~~
- b) Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge, die ~~zwischen dem 1. Januar 1985 und dem 31. Dezember 1989~~ **vor dem 1. Januar 1990** gebaut wurden, müssen, **dürfen** wenn sie nach dem ~~31. Dezember 2010~~ **weiterverwendet werden, vorausgesetzt, sie entsprechen den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.1.20 betreffend den ab 1. Januar 1990 geltenden Vorschriften der Rn. 211-127 (5) über die Wanddicken und den Schutz gegen Beschädigungen entsprechen.**"

Folgeänderung (nur ADR): Der Absatz 6.8.2.1.20 ADR erhält am Anfang folgenden Wortlaut: "Ein Schutz im Sinne des Absatzes 6.8.2.1.19 ist gegeben, ...".

(RID:)

- "**1.6.3.11** Kesselwagen, die vor dem 1. Januar 1997 gemäß den bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 1997 geltenden Vorschriften ~~des Anhanges XI Absätze 3.3.3 und 3.3.4~~ **des Absatzes 6.8.2.1.26** entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

(ADR:)

- "**1.6.3.11** Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Januar 1997 gemäß den bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 1997 geltenden Vorschriften ~~der Rn. 211-332 und 211-333~~ **des Absatzes 6.8.2.1.26** entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

(RID:)

- "**1.6.4.7** Tankcontainer, die vor dem 1. Januar 1997 gemäß den bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 1997 geltenden Vorschriften ~~des Anhanges X Absätze 3.3.3 und 3.3.4~~ **des Absatzes 6.8.2.1.26** entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

(ADR:)

- "**1.6.4.7** Tankcontainer, die vor dem 1. Januar 1997 gemäß den bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 1997 geltenden Vorschriften ~~der Rn. 212-332 und 212-333~~ **des Absatzes 6.8.2.1.26** entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."